

**Zusatzversorgungskasse
der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
(AVB)**

Stand 20. Juni 2017

**§ 1
Leistung und Kreis der Versicherten**

1. Die Kasse gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und der Satzung folgende Leistungen, wobei für alle bis auf die in Betrieben der Trockenmörtel-Industrie § 2 Ziffer 2 c der Satzung) und die in Betrieben der Ziegelindustrie § 2 Ziffer 1 i der Satzung) beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer der Leistungsbeginn ab 1. Juli 1971 einsetzt, für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie ab 1. Januar 1975, für die vom Tarifvertrag erfaßten Angestellten ab 1. Januar 1977 und für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Trockenmörtel-Industrie ab 1. Januar 1990.
 - a) Beihilfen zur Altersrente gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 bis 3a SGB VI;
 - b) Beihilfen zur Altersrente gem. § 33 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 SGB VI und zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung;
 - c) Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn eine Erwerbsminderung von mind. 50 v.H. vorliegt;
 - d) ein Sterbegeld (siehe § 12a).
2. Die Leistungspflicht der Kasse tritt ein, wenn
 - a) ein versicherter Arbeitnehmer die Wartezeiten erfüllt hat und
 - b) ein Rentenbescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers vorliegt.¹⁾

**§ 2
Wartezeiten**

1. Als Wartezeiten gelten:
 - a) Alle Zeiten der Tätigkeiten in einem der in § 2 der Satzung bezeichneten Betriebe.
 - b) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder Krankheit gem. Ziffer 2 g, zweiter Absatz;
 - c) Zeiten eines Ausbildungsverhältnisses in einem der in § 2 der Satzung bezeichneten Betriebe.
 - d) Zeiten eines Lehr- (Ausbildungs-) oder Anlernverhältnisses sowie Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversicherungen im Baugewerbe, im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland, im Dachdeckerhandwerk, im Maler- und Lackierer-Handwerk, im Gerüstbaugewerbe sowie im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk erfaßt werden, bis zu einer Dauer von 180 Monaten, sofern sie nach diesen Tarifverträgen als Wartezeiten gelten, der Antragsteller ihre Anrechnung beantragt hat und eine Wartezeit gemäß a) - c) von mindestens 60 Monaten erfüllt.
2.
 - a) Die Wartezeit beträgt für alle vom persönlichen Geltungsbereich erfaßten Arbeitnehmer 240 Monate.
 - b) Die Wartezeit gemäß a) verkürzt sich für die gewerblichen Arbeitnehmer aller erfaßten Betriebe mit Ausnahme der der Ziegelindustrie (§ 1 Ziffer 3 h i TVA) für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr
 - 1975 eintreten - auf 228 Monate
 - 1974 eintreten - auf 216 Monate
 - 1973 eintreten - auf 204 Monate
 - 1972 eintreten - auf 192 Monate
 - 1971 eintreten und früher eingetreten sind auf 180 Monate.
 - c) Für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie verkürzt sich die Wartezeit gemäß a) für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr
 - 1978 eintreten - auf 228 Monate
 - 1977 eintreten - auf 216 Monate

¹⁾ Von der Verpflichtung zur Vorlage eines Rentenbescheides kann nur aufgrund einer geschäftsplanmäßigen Erklärung abgesehen werden.

1976 eintreten - auf 204 Monate
1975 eintreten - auf 192 Monate
1974 eintreten und früher eingetreten sind auf 180 Monate.

d) Für die Angestellten im Sinne von § 1 Ziffer 2 a TVA verkürzt sich die Wartezeit gemäß a) für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr
1978 eintreten - auf 228 Monate
1977 eintreten - auf 216 Monate
1976 eintreten und früher eingetreten sind auf 204 Monate.

e) Für die Anrechnung als Monat im Sinne obiger Ziffern a) bis d) werden Kalendermonate, die nur teilweise als Versicherungszeit anrechnungsfähig wären, voll angerechnet.

f) Vom 1. Oktober 1970 an können Tätigkeiten der gewerblichen Arbeitnehmer in allen vom Tarifvertrag erfaßten Betrieben mit Ausnahme der der Ziegelindustrie (§ 1 Ziffer 3 i TVA) nur dann als Wartezeiten anerkannt werden, wenn sie durch eine Lohn- bzw. Beitragsnachweiskarte nachgewiesen sind.

Für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie muß dies ab dem 1. Januar 1974 erfolgen.

Für die Angestellten im Sinne des § 1 Ziffer 2 a TVA muß der Nachweis ab 1. Januar 1977 erfolgen.

Für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Trockenmörtel-Industrie muß dies ab dem 01. Januar 1990 erfolgen.

Ergibt sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn bzw. den der Kasse vorliegenden Daten eines Versicherten im Verhältnis zu der ausgewiesenen Beschäftigungszeit, dass hierin größere Zeiträume ohne Lohn- bzw. Gehaltszahlung enthalten sein müssen, kann die Kasse von dem Versicherten fordern, daß er die lohn- bzw. gehaltszahlungspflichtigen Beschäftigungszeiten durch eine Firmenbescheinigung oder in anderer Weise glaubhaft macht. In diesen Fällen ist die Kasse berechtigt, die ausgewiesenen Beschäftigungszeiten nur teilweise als Wartezeit anzurechnen.

g) Von diesen Zeiten müssen wenigstens 60 Monate innerhalb der letzten 7 Jahre vor dem Eintritt des Leistungsfalles, in den Fällen der Ziffer 5 innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt der Berufsuntauglichkeit liegen.

Zeiten der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit werden auf die 60 Monate bis zu 30 Monaten angerechnet. Das gilt nur, soweit sich diese Zeiten unmittelbar an ein Arbeitsverhältnis oder an Zeiten der Ausbildung im Sinne von § 2 Ziffer 1 Buchstabe c) in Betrieben anschließen, die unter den fachlichen und räumlichen Geltungsbereich des § 2 der Satzung fallen.

Tätigkeitszeiten im Ausland gelten nur dann als Wartezeiten nach Ziffer 1, sofern der Arbeitnehmer von einem deutschen Betrieb oder einer Arbeitsgemeinschaft, an der ein deutsches Unternehmen beteiligt ist, ins Ausland entsandt worden ist und soweit hierfür vom Arbeitgeber Beiträge zur Kasse geleistet wurden.

3. Für die Gewährung des Sterbegeldes gelten die gleichen Bestimmungen über die Wartezeit wie für die Gewährung von Beihilfen zur Altersrente und zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Anspruchsberechtigt ist die Witwe/der Witwer, im übrigen der in § 56 SGB I bezeichnete Personenkreis.

4. Tritt der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, so werden Beihilfen oder Sterbegeld auch dann gewährt, wenn die Wartezeiten im Sinne von § 2 a) - g) nicht erfüllt sind. Entsprechendes gilt auch für den in § 3 Ziffer 3 beschriebenen Personenkreis (Sofortrentner).

5. Scheidet ein Versicherter, der die Wartezeit gemäß Ziffer 2 erfüllt hat, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Geltungsbereich der Kasse aus, und erklärt ihn ein Facharzt von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich, so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft für die Gewährung einer Beihilfe unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses zu melden. Bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, genügt das Zeugnis des behandelnden Arztes. Die Kasse kann in allen Fällen weitere Nachweise auf ihre Kosten vom Versicherten verlangen. Bei ausreichendem Nachweis hat die Kasse einen Bescheid zu erteilen. Versagt sie die Anerkennung, so muß eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung erfolgen. Der Versicherte kann danach innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage beim Arbeitsgericht erheben.

6. In besonderen Fällen kann eine Auffüllung der Wartezeit um bis zu sechs Monate im Wege der Kulanz erfolgen.

§ 3 Leistungshöhe

1. Die Beihilfe zur Altersrente gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 bis 3a SGB VI beträgt monatlich EUR 34,63.
2. Die Beihilfe zur Altersrente gem. § 33 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 SGB VI und zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente beträgt EUR 25,94. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Beihilfe auf EUR 34,63 monatlich.
3. Die Beihilfe für die Personen, die am 31. Dezember 1970 bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen und vor Beginn des Rentenbezuges eine Tätigkeit in der Steine- und Erden-Industrie bzw. im Betonsteinhandwerk im Sinne des § 2 Ziffer 1 a ausgeübt haben, am 31. Dezember 1970 jedoch nicht mehr ausüben (Sofortrentner), beträgt in jedem Fall EUR 25,94 monatlich.

Für Tätigkeiten im fachlichen Geltungsbereich der Ziegelindustrie ist der Stichtag der 31. Dezember 1973.

Für Tätigkeiten als Angestellter im Geltungsbereich ist der Stichtag der 31. Dezember 1976.

Für Tätigkeiten als gewerblicher Arbeitnehmer oder Angestellter im fachlichen Geltungsbereich der Trockenmörtel Industrie ist der Stichtag der 31. Dezember 1989.

4. Das Sterbegeld beträgt EUR 255,65 (siehe § 12a).
5. Die Höhe des unverfallbaren Teiles der Leistungen ergibt sich aus § 5 Ziffer 2.
6. Beruhen die Leistungen ganz oder teilweise auf einer Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 2 Ziffer 1 d), so werden Leistungen der dort genannten Zusatzversorgungskassen auf die Leistungen der Kasse angerechnet.

§ 4 Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

1. Beihilfen werden grundsätzlich für jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus gezahlt. Bei Rentenzahlungen in Staaten, die nicht der Euro-Zone angehören, kann die Zahlung auch halbjährlich (mittig) erfolgen.
2. Die Beihilfen werden von dem Monat an, in dem der Versicherungsfall (§ 1 Ziffer 2) eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Versicherte stirbt oder die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen.
3. Das Sterbegeld wird bei Vorlage der Sterbeurkunde des Versicherten an die Witwe bzw. den Witwer, im übrigen dem in § 56 SGB I bezeichneten Personenkreis gezahlt.
4. Ist eine Wartezeitanrechnung gemäß § 2 Ziffer 1 d) erfolgt, so wird die Leistung abweichend von den Ziffern 2 u. 3 frühestens ab 1. Januar 1980 gewährt.

§ 5 Unverfallbarkeit und Wegfall des Leistungsanspruches

1. Scheidet ein gewerblicher Arbeitnehmer nach dem 21. Dezember 1974, ein Angestellter nach dem 31. Dezember 1979 und vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Geltungsbereich der Kasse im Sinne des § 2 der Satzung aus, so gelten folgende Regelungen:
 - a) Scheidet ein Versicherter frühestens zum 31.12.2005 und vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Geltungsbereich der Kasse aus, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Ziffer 1 aufgeführten Leistungen,
 - wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Kasse mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Zugehörigkeit zu ein und demselben Betrieb (Unternehmen) des Geltungsbereichs mindestens fünf Jahre bestanden hat oder
 - wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Kasse mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Zugehörigkeit zu ein und demselben Betrieb (Unternehmen) des Geltungsbereichs ab dem 01.01.2009 mindestens fünf Jahre bestanden hat oder

- wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Kasse mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Zugehörigkeit zu ein und demselben Betrieb (Unternehmen) des Geltungsbereichs ab dem 01.01.2018 mindestens drei Jahre bestanden hat

- b) Scheidet ein Versicherter bis zum 31.12.2005 und vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Geltungsbereich der Kasse aus, so erhält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Ziffer 1 aufgeführten Leistungen, wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Kasse mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Zugehörigkeit zu ein und demselben Betrieb (Unternehmen) des Geltungsbereichs mindestens zehn Jahre bestanden hat oder wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ausscheidens mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versicherungszusage für ihn ab 1.1.2001 fünf Jahre bestanden hat.

Bei betriebsbedingten Beendigungen des Arbeitsverhältnisses wird die Betriebszugehörigkeit in verschiedenen Betrieben (Unternehmen) im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zusammen gezählt.

2. Der unverfallbare Teil der Leistungen (Beihilfe und Sterbegeld) beträgt

- 3% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 3 Jahre,
- 5% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre,
- 15% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 10 Jahre,
- 25% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 15 Jahre,
- 40% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 20 Jahre,
- 55% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 25 Jahre,
- 70% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 30 Jahre,
- 80% der Leistungen, wenn der Versicherte mindestens 35 Jahre

Wartezeit im Sinne von § 2 Ziffer 1 zurückgelegt hat.

3. Scheidet ein Versicherter aus dem Geltungsbereich im Sinne des § 2 der Satzung aus, ohne die Voraussetzungen der Ziffern 1 a) und b) erfüllt zu haben, so endet das Versicherungsverhältnis zur Kasse. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.
4. Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Arbeitnehmer erneut eine Tätigkeit im Geltungsbereich im Sinne des § 2 der Satzung aufnimmt. Die Ansprüche gemäß Ziffer 1 bleiben davon unberührt. Damit besteht ein Anspruch auf die Beihilfe, die auch bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis erzielt wird. Es werden jedoch höchstens die Leistungen gemäß § 3 gewährt.
5. Die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung finden auf die Kasse keine Anwendung.
6. Die Zahlung der Beihilfe endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Anspruch hierauf weggefallen ist.
7. Abfindung von Kleinstrenten
Übersteigt der nach Eintritt des Versicherungsfalles festgestellte Monatsbetrag der Beihilfeleistungen nicht 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so ist die Kasse berechtigt, anstelle der laufenden Zahlungen eine einmalige Kapitalzahlung zu leisten. Macht die Kasse von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die Anwartschaft auf Sterbegeld ebenfalls abgefunden. Die Höhe der gesamten Einmalzahlung wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt. Die Abfindung kann nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Mit der Einmalzahlung erlischt der Anspruch auf laufende Leistungen sowie Sterbegeld nach den ZVK-Tarifverträgen. Eine Abfindung von Anwartschaften auf Beihilfeleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6

Antragstellung, Nachweis und Meldepflichten

1. Der Antrag auf Gewährung einer Leistung ist vom Empfangsberechtigten schriftlich auf einem Vordruck unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.
2. Dem Antrag auf Gewährung einer Leistung sind außer den nach § 2 erforderlichen Unterlagen über den Nachweis der Wartezeiten beizufügen:

- a) für die Beihilfe zur Altersrente der Rentenbescheid des Versicherungsträgers;
 - b) für die Beihilfe zur Altersrente gem. § 33 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 SGB VI und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Rentenbescheid des Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, daß und von welchem Zeitpunkt an der Versicherte Anspruch auf eine gesetzliche Rente hat;
 - c) für die Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Rentenbescheid, aus dem sich eine Erwerbsminderung von mind. 50 v.H. ergibt;
 - d) für das Sterbegeld die Sterbeurkunde für den Versicherten.
3. Beantragt der Versicherte eine Wartezeitanrechnung nach § 2/1d, so hat er einen Bescheid der betreffenden Zusatzversorgungskasse über die Festsetzung oder Ablehnung von Leistungen und über die dort anerkannte Wartezeit vorzulegen. Dies gilt entsprechend für den Antrag auf Sterbegeld.
 4. Jeder Empfänger von Beihilfe zur Altersrente gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 SGB VI und zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat jedes Jahr unaufgefordert das Fortbestehen seines Rentenanspruchs nachzuweisen.
Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Kasse unmittelbar nach Erhalt des Renten- bzw. Renten Anpassungsbescheides.
Erfolgt in einzelnen Kalenderjahren infolge gesetzlicher Sonderregelung keine Rentenanpassung, so ist der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen zu erbringen.
 5. Für jeden Empfänger einer Beihilfe hat im ersten Kalendervierteljahr ein Lebensnachweis zu erfolgen. Die ZVK kann von den Rentenbeziehern eine Lebensbescheinigung anfordern, aber auch auf andere Nachweise öffentlicher Stellen zurückgreifen.
 6. Werden die verlangten Nachweise innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so ruht die Beihilfezahlung. Werden die Nachweise später erbracht, so wird nachgezahlt.
 7. Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung der Beihilfen von Einfluß sind, müssen der Kasse sofort angezeigt werden.
 8. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden von der Kasse zurückgefordert.
 9. Bei Ansprüchen auf Beihilfe nach § 3 Ziffer 3, die
 - a) in den von § 1 Ziffer 3a) - h) TVA erfaßten Betrieben hinsichtlich der gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden nach dem 31.12.1974
 - b) in den von § 1 Ziffer 3i) TVA erfaßten Betrieben hinsichtlich der gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden nach dem 30.06.1976
 - c) in den von § 1 Ziffer 3 TVA erfaßten Betrieben hinsichtlich der Angestellten und Auszubildenden nach dem 31.12.1978
 - d) in den von § 1 Ziffer 3c) TVA erfaßten Betrieben der Trockenmörtel-Industrie hinsichtlich der gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden nach dem 31.12.1989

geltend gemacht werden, erfolgt eine Leistungsgewährung erst vom Zeitpunkt der Antragstellung an, sofern alle übrigen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gegeben sind.

§ 6a Versorgungsausgleich

1. Ist ein Versicherter in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig und lehnt das Familiengericht den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ab, so findet zwischen den geschiedenen Ehegatten eine interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.
2. Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, in dem die Versorgungsansprüche, die die ausgleichsberechtigte Person nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben hat, zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person als eigene Versorgungsansprüche auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen werden. Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird entsprechend gekürzt und neu berechnet. Die ausgleichsberechtigte Person erhält den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.
3. Der Ehezeitanteil wird in Form eines Rentenwertes im Rahmen der zeiträtierlichen Bewertung ermittelt.

4. Die Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person werden im Leistungsumfang (Risikoschutz) nicht beschränkt.
5. Sind beide Ehegatten im Geschäftsbereich Zusatzversorgung versichert und werden die dort jeweils vorhandenen Anrechte durch das Familiengericht intern geteilt, so wird der Ausgleich in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung gemäß § 10 Abs.2 VersAusglG vollzogen.
6. Entsprechend § 13 VersAusglG werden die bei der internen Teilung entstehenden Kosten hälftig auf die Ehegatten verteilt und mit ihren Anrechten verrechnet. Hierfür werden pauschal 2% des Deckungskapitals, jedoch nicht mehr als 400 € zum Abzug gebracht.
7. Für die Beantragung der Leistungen aus dem übertragenen Anrecht gelten die Bestimmungen der §§ 1ff entsprechend. Kann ein Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers nicht vorgelegt werden, so kann die Beihilfe spätestens mit dem theoretisch möglichen Beginn der gesetzlichen Regelaltersrente beantragt werden.
8. Diese Versicherungsbedingungen gelten sinngemäß für die ausgleichsberechtigten Personen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ab 01.09.2009 über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG. Für eine ausgleichsberechtigte Person beginnt das Versicherungsverhältnis am ersten Tag des Folgemonats des Zeitpunkts der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.
9. Die weiteren Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

§ 7

Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug

1. Ansprüche auf Leistungen können weder verpfändet noch abgetreten werden.
2. Ist ein Bezieher von Beihilfe entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so ist die Beihilfe an den Vormund oder Pfleger zu zahlen.

§ 8

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

§ 9

Beiträge

Die laut Satzung der Kasse zu entrichtenden Beiträge sind von den Arbeitgebern für die bei ihnen während des abgelaufenen Monats beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in jeweils einer Summe an die Kasse abzuführen.

§ 10

Sicherung der Ansprüche der Versicherten

Die Ansprüche der Versicherten bleiben auch dann erhalten, wenn die Beiträge nicht beigetrieben werden können.

§ 11

Verwendung der Überschüsse

Etwaige Überschüsse werden gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung - soweit sie nicht der Verlustrücklage zuzuführen sind - einer Rückstellung zugewiesen, die zur Ermäßigung des Beitrages oder zur Erhöhung oder zur Ergänzung der Leistungen zu verwenden ist.

§ 12
Verhältnis zu betrieblichen Altersversorgungen

Die Leistungen der Kasse können auf Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungen und betrieblichen Sterbegeldregelungen angerechnet werden.

§ 12a
Wegfall des Sterbegeldes

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zum Sterbegeld finden wie folgt Anwendung: Das Sterbegeld wird nur für Todesfälle gezahlt, die vor dem 01.09.2011 eingetreten sind.

§ 13
Erfüllung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kasse gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kasse sind der Sitz der Kasse.

München/Nürnberg, den 15. Juli 1970

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.09.2017, Geschäftszeichen: VA 16 – I 5003 – 2222 – 2017/0001.

**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG**

**Versicherungsbedingungen
für die ergänzenden Alters- und Invalidenbeihilfen
(Ergänzungsbeihilfen)**

Stand 19.06.2012

§ 1

Art und Höhe der Ergänzungsbeihilfen

1. Arbeitnehmer erhalten, sofern ihre Anspruchsberechtigung auf eine Beihilfe zur Altersrente oder zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG (§ 1 Ziff. 1 AVB) dem Grunde nach anerkannt ist, eine Ergänzungsbeihilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
2. Besteht ein Anspruch auf die volle Leistungshöhe gemäß § 3 AVB, so beträgt die ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe bei Erfüllung einer Wartezeit

bis zu	240 Monaten monatlich	EUR 17,01
ab	240 Monaten monatlich	EUR 19,56
ab	330 Monaten monatlich	EUR 22,12
ab	440 Monaten monatlich	EUR 29,79

und das ergänzende Sterbegeld einmalig EUR 127,82 (siehe § 3b).

3. Besteht nur ein Teilanspruch auf Leistungen nach § 5 Ziff. 1 AVB, kürzen sich die in obiger Ziffer 2 festgelegten Beträge im gleichen Verhältnis wie die Grundbeihilfe.

§ 2

Wegfall und Dauer der Ergänzungsbeihilfen

Der Anspruch auf Ergänzungsbeihilfen besteht nur so lange und so weit als Anspruch auf die Grundbeihilfe besteht.

§ 3

Beginn und Ende der Leistungsverpflichtungen

Die Leistungsverpflichtungen beginnen am 1. Januar 1977. Die Ansprüche auf Ergänzungsbeihilfen bestehen längstens bis zum Ablauf des betreffenden Tarifvertrages über ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe und ergänzendes Sterbegeld.

§ 3a

Versorgungsausgleich

Da die Ergänzungsbeihilfen gemäß dem 'Tarifvertrag über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe und ein ergänzendes Sterbegeld' zeitlich befristet und nicht auf Dauer finanziert sind, sind sie weder dem Grunde noch der Höhe nach hinreichend verfestigt. Auf Grund der fehlenden Ausgleichsreife findet eine interne Teilung im Scheidungsfall nicht statt. Die Ergänzungsbeihilfen sind nach der Scheidung schuldrechtlich auszugleichen. Das ergänzende Sterbegeld ist keine Leistung der betrieblichen Altersversorgung und ist daher nicht auszugleichen.

§ 3b

Wegfall des ergänzenden Sterbegeldes

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zum Sterbegeld finden wie folgt Anwendung: Das ergänzende Sterbegeld wird nur für Todesfälle gezahlt, die vor dem 01.09.2011 eingetreten sind.

§ 4 Verwendung von Überschüssen

Für die Ergänzungsbeihilfen wird ein getrennter Abrechnungsverband gebildet. Ein sich hiernach nach Bedienung der Verlustrücklage ergebender Überschuß aus der Rechnungslegung für die Ergänzungsbeihilfen ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 7 Absatz 4b) der Satzung zuzuweisen.

München, den 20. Dezember 1976

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11.07.2012, Geschäftszeichen: VA 11 – I 5003 – 2222 – 2012/2.